



Schriftliche Anfrage

des Abgeordneten Richard Graupner AfD
vom 27.01.2022

Privates Filmen von Polizeieinsätzen

Im Rahmen von Polizeieinsätzen kommt es häufig zu Situationen, dass Unbeteiligte die polizeilichen Maßnahmen filmen. Es stellt sich dann regelmäßig die Frage, ob diese Einsätze durch eine Aufnahme in Bild und Ton festgehalten werden dürfen und ob Polizeibeamte berechtigt sind, in einem solchen Fall das Filmen zu unterbinden.

Mit Beschluss vom 24.09.2021 stellte das Landgericht (LG) Osnabrück fest, dass gemäß § 201 a Strafgesetzbuch (StGB) das Anfertigen von Bildaufnahmen im öffentlichen Raum – von wenigen Ausnahmefällen abgesehen – straffrei sei (Aktenzeichen – Az. 10 Qs 49/21). Es sei kein Grund ersichtlich, warum das Aufnehmen von Tonaufnahmen im öffentlichen Raum strenger geahndet werden sollte als die Fertigung von Bildaufnahmen in demselben Umfeld.

Die bei Gerätebeschlagnahmungen häufig von den Beamten angeführte Begründung mit der Strafvorschrift des § 201 StGB, welche die Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes unter Strafe stellt, greift nach Ansicht der Richter in den eingangs beschriebenen Fällen nicht. Die Vorschrift schütze die Unbefangenheit der mündlichen Äußerung. Diese Unbefangenheit sei bei dienstlichem Handeln, das rechtlich gebunden sei und der rechtlichen Überprüfung unterliege, nicht tangiert.

Die Staatsregierung wird gefragt:

- | | | |
|-----|--|---|
| 1.1 | Wie beurteilt die Staatsregierung vor dem Hintergrund o.g. Urteils die derzeitige Rechtslage in Bayern bezüglich des privaten Anfertigens von Videomaterial bei polizeilichen Einsätzen? | 2 |
| 1.2 | Gibt es diesbezüglich Handlungsempfehlungen des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) an die Beamten der Bayerischen Polizei? | 3 |
| 1.3 | Falls ja, welche? | 3 |
| | Hinweise des Landtagsamts | 4 |

Antwort

des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration in Abstimmung mit dem Staatsministerium der Justiz

vom 23.02.2022

1.1 Wie beurteilt die Staatsregierung vor dem Hintergrund o.g. Urteils die derzeitige Rechtslage in Bayern bezüglich des privaten Anfertigns von Videomaterial bei polizeilichen Einsätzen?

Die Strafbarkeit der in der Anfrage beschriebenen Fallkonstellation (Aufnahme des gesprochenen Wortes eines Polizeibeamten) wegen Verletzung der Vertraulichkeit des Wortes (§ 201 StGB) hängt entscheidend von den Umständen des Einzelfalls ab. In der rechtlichen Bewertung der Frage, wann ein „nichtöffentlich“ gesprochenes Wort i. S. d. § 201 StGB vorliegt, sind unterschiedliche Auffassungen in der Rechtsprechung erkennbar. Im Einzelnen:

Gemäß § 201 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer unbefugt das nichtöffentlich gesprochene Wort eines anderen auf einen Tonträger aufnimmt.

Im Ausgangspunkt ist festzuhalten, dass eine Äußerung nichtöffentlich im Sinne von § 201 Abs. 1 Nr. 1 StGB ist, wenn sie nicht für einen größeren, nach Zahl und Individualität unbestimmten oder nicht durch persönliche oder sachliche Beziehungen miteinander verbundenen Personenkreis bestimmt oder unmittelbar verstehbar ist (Heuchemer, in: BeckOK-StGB, 51. Ed. Stand 01.11.2021, § 201 Randnummer – Rn. 4). Maßgeblich ist nicht die tatsächliche Anzahl der Zuhörer, sondern die Abgeschlossenheit des jeweiligen Gesprächskreises (Graf, in: MüKo-StGB, 4. Auflage 2021, § 201 Rn. 15). Für dienstliche Äußerungen von Amtsträgern gelten hierbei prinzipiell keine besonderen Maßstäbe (Eisele, in: Schönke/Schröder, StGB, 30. Auflage 2019, § 201 Rn. 6).

Wie diese Grundsätze im Einzelfall auszufüllen sind, ist indes umstritten. So finden sich von der Entscheidung des LGs Osnabrück auch abweichende Auffassungen in der Rechtsprechung, vgl. LG München I, Urteil vom 11.02.2019 (Az. 25 Ns 116 Js 165870/17), LG Frankenthal, Beschluss vom 17.12.2020 (Az. 7 Qs 311/20) sowie LG Köln, Beschluss vom 03.09.2020 (Az. 111 Qs 45/20). Vor dem Hintergrund der soeben genannten Entscheidungen kommt eine Strafbarkeit nach § 201 StGB in der beschriebenen Fallkonstellation grundsätzlich in Betracht.

Im Übrigen wird darauf hingewiesen, dass ein polizeiliches Einschreiten im Zusammenhang mit dem Anfertigen von Bildaufnahmen von Polizeibeamten ggf. auf weitere Aspekte gestützt werden kann.

Lässt sich beispielsweise aus den Umständen des Einzelfalls eine erkennbare Verbreitung oder öffentliche Zurschaustellung der angefertigten Aufnahmen erwarten, so kann dies vor dem Hintergrund einer zukünftigen Strafbarkeit nach den §§ 33, 22, 23 Kunsturhebergesetz (KUG) ein polizeiliches Einschreiten begründen (vgl. auch Bundesverfassungsgericht – BVerfG, Beschluss vom 24.07.2015 – 1 BvR 2501/13).

Letztlich kann in der Aufnahme ein Verstoß gegen die datenschutzrechtliche Bestimmung nach der Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) liegen. Nach Art. 6 Abs. 1 DS-GVO setzt grundsätzlich jede Verarbeitung personenbezogener Daten eine Rechtfertigung nach Maßgabe einer Abwägung der widerstreitenden Inte-

ressen durch den Verantwortlichen voraus. Sind die Vorgaben von Art. 6 Abs. 1 DSGVO nicht eingehalten, so besteht ein Verstoß gegen die objektive Rechtsordnung, der nach den Umständen des Einzelfalls eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit begründen kann. Der somit bewirkte Schutz des allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist, insoweit bereits das Herstellen von Bildnissen ohne Einwilligung des Betroffenen einen Verstoß gegen das allgemeine Persönlichkeitsrecht beinhalten kann (vgl. Oberlandesgericht – OLG – Zweibrücken, Beschluss vom 30.09.2021 – Az. 1 OLG 2 Ss 33/21), im Ergebnis konsequent.

1.2 Gibt es diesbezüglich Handlungsempfehlungen des Staatsministeriums des Innern, für Sport und Integration (StMI) an die Beamten der Bayerischen Polizei?

1.3 Falls ja, welche?

Die Fragen 1.2 und 1.3 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Eine explizite Handlungsempfehlung seitens des StMI zum Umgang mit einer möglichen Strafbarkeit nach § 201 StGB besteht für die in der Anfrage benannte Fallkonstellation nicht. Im übergeordneten Themenkomplex „Filmaufnahmen von Polizeibeamten“ wurden seitens des StMI Hinweise zu allgemeinen, rechtlichen Rahmenbedingungen erteilt.

Hinweise des Landtagsamts

Zitate werden weder inhaltlich noch formal überprüft. Die korrekte Zitierweise liegt in der Verantwortung der Fragestellerin bzw. des Fragestellers sowie der Staatsregierung.

—————

Zur Vereinfachung der Lesbarkeit können Internetadressen verkürzt dargestellt sein. Die vollständige Internetadresse ist als Hyperlink hinterlegt und in der digitalen Version des Dokuments direkt aufrufbar. Zusätzlich ist diese als Fußnote vollständig dargestellt.

Drucksachen, Plenarprotokolle sowie die Tagesordnungen der Vollversammlung und der Ausschüsse sind im Internet unter www.bayern.landtag.de/parlament/dokumente abrufbar.

Die aktuelle Sitzungsübersicht steht unter www.bayern.landtag.de/aktuelles/sitzungen zur Verfügung.